ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 8. Dezember 1989 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "über den Verkauf von Domanialliegenschaften" gebeten wurde, hat am 3. Januar 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

VERFÜGENDER TEIL.

Artikel 2.

In Absatz 2 schreibe man :

".. auf den neben dem zu verkaufenden Domanialeigentum gelegenen Parzellen ...".

+

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass in das entworfene Dekret ein neuer Artikel 3 nach dem Vorbild des Artikels 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 über den Verkauf von Domanialliegenschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juli 1969, einzufügen ist.

Artikel 3 (der Artikel 4 wird).

Der Artikel ist wie folgt zu formulieren :

"Artikel 4. -

Das Gesetz vom 31. Mai 1923 über den Verkauf von Domanialliegenschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juli 1969, wird ausser Kraft gesetzt".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Den Herren :	H. ROUSSEAU,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR, R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	F. RIGAUX, F. DELPERREE,	Beisitzer der Gesetzgegungsabteilung,
Frau :	C. DEVILLE,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

C. DEVILLE. H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herr KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.